

Preisliste zur Erbringung von Arbeitsleistungen von SMIA

Kategorie	Funktion	Stundensatz
Technische Fachkräfte	Anlagenfahrer	70,00 €
	Fertigungspersonal	70,00 €
	GP 12 100% Kontrolle	70,00 €
	Qualitätssachbearbeiter	70,00 €
	Logistik	70,00 €
Produktions Spezialisten	Messtechniker	90,00 €
	Werkzeugmacher	90,00 €
	Einrichter	90,00 €
	Werkstoffprüfer	90,00 €
	Verfahrenstechniker	90,00 €
	Laborant (Untersuchungen)	90,00 €
Entwicklung und IT	CAD Konstrukteur	110,00 €
	IT Berater	110,00 €
Leitung	Projekte Kunden	180,00 €
	Projekte Qualität	180,00 €
	Teamleiter	180,00 €
	Labor	180,00 €

Zuschläge	Überstunden an Wochentagen ab der 9. Stunde	25%
	Überstunden an Samstagen	25%
	Überstunden an Sonn- und Feiertagen	75%
	Schichtzuschläge nach Aufwand	
	Nacharbeit ab 22:00-06:00 Uhr	50%

Reisekosten	Fahrten mit dem PKW nach der gesetzlichen Kilometerpauschale
	Kosten für Bahn, Mietwagen und Flug nach tatsächlichem Aufwand (2. Klasse, Economy)
	Übernachungskosten nach tatsächlichem Aufwand bzw. nach der gesetzlichen Übernachtungspauschale
	Verpflegungsmehraufwand nach den geltenden gesetzlichen und betrieblichen Regelungen.
	Bei Arbeitseinsätzen im Ausland mit einer Einsatzdauer von mindestens 5 Werktagen erhöhen sich die länderspezifischen Verpflegungspauschalen um 50%

Die genannten Preise sind Nettopreise zzgl. der aktuell gültigen deutschen MwSt. Es gelten ergänzend die Bedingungen für die Erbringung von Montage und Arbeitsleistungen.

Bedingungen für die Erbringungen von Montage und Arbeitsleistungen

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten für die Erbringung von Montage- und Arbeitsleistungen durch Mitarbeiter der Firma Samvardhana Motherson Innovative Autosystems B.V. & Co.KG (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) die folgenden Bedingungen. Diese Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihren Geltungen zugestimmt.

1. Die zu erbringenden Montage- und/oder Arbeitsleistungen gelten als beauftragt, wenn ein Auftrag für die Leistungen entweder schriftliche oder mündlich erteilt wurde. Die Auftragserteilung soll schriftlich erfolgen.
2. Die vereinbarten Leistungen werden in eigener Verantwortung des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter erbracht. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter unterstehen ausschließlich dem Weisungsrecht des Auftraggebers.
3. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer und belehrt die Montage- und Arbeitskräfte des Auftragnehmers, wenn für den Montage- und Arbeitsort besondere Verhaltensweisen und Vorschriften gelten, sowie wenn besondere und unübliche Gefahren vorhanden sind. Der Auftraggeber stellt für diesen Fall die erforderlichen speziellen und ortsspezifischen Schutzeinrichtungen und/oder Schutzkleidungen für die Dauer der Montage/Arbeitsleistung.
4. Im Falle der Erbringung von technischen Montageleistungen hat der Auftraggeber folgende Voraussetzungen zu schaffen und unterstützt den Montageeinsatz wie folgt:
 - a. Entgegennahme von Warensendungen des Auftragnehmers in Vorbereitung der Montage, die Verwahrung der gelieferten Teile an einem sicheren Ort sowie deren Bereitstellung zum Zeitpunkt und am Ort der Montage.
 - b. Ausreichende Klimatisierung und Beleuchtung des Montageortes.
 - c. Verschließbarer Raum für die Aufbewahrung von Werkzeug und Material während der Montage.
 - d. Unterstützung mit Fachpersonal (z.B. Betriebselektriker, Instandhalter etc.) und mit technischen Hilfsmitteln (z.B. Stapler, Kran etc.)
 - e. Der Auftraggeber stellt ferner Materialien, Stoffe, Energie, Test- und Messkapazitäten usw., die auftraggeberseitig für die Erbringung der Montageleistungen, der Erprobung und der Abnahme notwendig sind, in ausreichender Menge und ohne Kostenberechnung dem Auftragnehmer zur Verfügung.
5. Die vom Auftragnehmer erbrachten Werkleistungen gelten 2 Wochen nach Abschluss der Arbeit als abgenommen, es sei denn, der Kunde rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums bestehende wesentliche Mängel.

Zur Abnahmeverweigerung ist der Kunde nur berechtigt, sofern der Mangel der gewöhnlichen und/oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch des Werkes und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert. Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme und dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen. Abnahmeverweigerungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.
6. Grundlage für die Abrechnung der erbrachten Leistungen sind die täglichen Aufzeichnungen (Service-Protokoll) über die erbrachten Arbeitsstunden des für den Auftrag zuständigen Mitarbeiters/ Montageleiters des Auftragnehmers sowie die in der jeweils aktuellen Preisliste aufgeführten Verrechnungs- und Kostensätze. Soweit möglich, soll ein berechtigter Mitarbeiter des Auftraggebers die Aufzeichnungen täglich, mindestens jedoch wöchentlich, kontrollieren und die Aufstellung der erbrachten Leistungen abzeichnen.
7. Die in der jeweils aktuellen Preisliste aufgeführten Verrechnungs- und Kostensätze für Arbeitsstunden, Tagesauslöse und Reisekosten sind Netto-Beträge und enthalten nicht die übliche Mehrwertsteuer. Reisezeiten sind nicht zuschlagsrelevant. Wartezeiten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, sind vom Auftraggeber zu vergüten.
8. Die Abrechnung der erbrachten Arbeitsleistungen erfolgt in der Regel nach dem Ende des Einsatzes. Bei längerer Einsatzdauer kann eine Abrechnung auch wöchentlich oder monatlich erfolgen. Die Rechnungen sind sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
9. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Montage oder Arbeitsleistungen gelieferten oder verarbeiteten Waren, Ersatzteile etc., bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum des Auftragnehmers. Eine Verarbeitung oder Umbildung dieser Gegenstände wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen und dieser erwirbt an einer neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu dem Wert des verarbeiteten Gegenstandes.

10. Eventuelle Transportkosten (inkl. etwaiger Zölle und Gebühren) der für den Arbeitseinsatz erforderlichen Werkzeuge und Ersatzteile gehen zu Lasten des Auftraggebers.
11. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für die leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nicht. Dies gilt nicht bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei in diesem Fall die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
12. Rechte des Auftraggebers wegen Mängel, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes/ Reparaturgegenstandes. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Fall von dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
13. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.